
Kurzinfo - Kurzinfo - Kurzinfo -Kurzinfo

11.10.2021**Liebe Kolleg*innen,**

in aller Kürze zwei wichtige Hinweise:

Änderung der Bayerischen Beihilfeverordnung zum 01.10.2021

Der bvvp Bayern hatte sich im Frühjahr 2021 mit mehreren Schreiben an Herrn Minister Füracker und Herrn Minister Holetschek gewandt und darum gebeten, dass die für die Psychotherapie relevanten Änderungen der Neunten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (seit 1. Januar 2021 in Kraft ist) in die Bayerische Beihilfeverordnung übernommen werden. Der damalige Schriftverkehr mit den Ministerien war wenig ermutigend, dass sich hierzu zeitnah auch in Bayern etwas tun könnte.

Erfreulicherweise hat sich aber inzwischen doch etwas getan, vielleicht waren die hartnäckigen Schreiben des bvvp Bayern doch nicht ganz umsonst.

Wir möchten Ihnen daher den Link zur aktuellen Beihilfeverordnung zukommen lassen.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBhV/true>

Unter § 9 finden Sie die „Allgemeine Abrechnungsgrundlagen für psychotherapeutische Leistungen“

Für die Akutbehandlung gilt folgendes:

(3) 1Aufwendungen für Leistungen einer psychotherapeutischen Akutbehandlung sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Sitzungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Sitzungen je Krankheitsfall in Höhe von 50 % der Gebühr nach der Anlage Nr. 870 GOÄ beihilfefähig. 2Sind im Anschluss an die Akutbehandlung weitere Behandlungen nach den §§ 11 bis 12a erforderlich, sind Aufwendungen für weitere Sitzungen nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle auf Grund eines vertrauensärztlichen Gutachtens zu Notwendigkeit und Umfang der Behandlung beihilfefähig; Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.

Fehlerhafte Abrechnung von Kassenanträgen der AOK Bayern Quartal 1/2020 zur Probatorik und Akutbehandlung

Wir möchten Sie noch auf eine Rückmeldung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur fehlerhaften Abrechnung von Kassenanträgen der AOK Bayern Quartal 1/2020 zur Probatorik und Akutbehandlung hinweisen, auf die uns Frau Ritter-Rupp aufmerksam gemacht hat.

„Die AOK Bayern hat für das Quartal 1/2020 erstmals die Abrechnung der Probatorik (GOP 35150) und Akutbehandlung (GOP 35152) beanstandet mit dem Sachverhalt "Leistung ohne Diagnose/OPS/Indikation".

Die zugehörigen Anhörungsschreiben wurden am 17.09.2021 an die betroffenen Praxen versendet. Auf Basis der eingehenden Rückmeldungen mussten wir in der letzten Woche feststellen, dass die Anträge der AOK Bayern nicht korrekt sind, da nicht alle Ausnahmetatbestände berücksichtigt wurden.

Die Psychotherapie-Richtlinie regelt diesbezüglich, dass mindestens 50 Minuten psychotherapeutische Sprechstunde (GOP 35151) zwingende Zugangsvoraussetzung zur weiteren ambulanten psychotherapeutischen Versorgung sind. Ohne in Anspruch genommene Sprechstunde kann mit einer Akutbehandlung (GOP 35152) oder mit einer probatorischen Sitzung (GOP 35150) begonnen werden,

- bei Patienten, die innerhalb der drei vorangegangenen Quartale aufgrund einer psychischen Erkrankung (F-Diagnose) in einer stationären Krankenausbehandlung oder rehabilitativen Behandlung waren oder*
- wenn ein Therapeutenwechsel nach der Sprechstunde oder im Rahmen einer laufenden Therapie stattgefunden hat.*

Die vorausgegangene Vorbehandlung wurde leider von der AOK nicht vollumfänglich berücksichtigt und in einigen Fällen fälschlich ein Antrag eingereicht.

Die AOK hat diesen Fehler bereits eingeräumt und mit einer Umstellung der Software begründet.

Die KVB wird die betreffenden Anträge ablehnen. Eine Stellungnahme auf die Anhörung vom 17.09.2021 mit dem Sachverhalt "Leistung ohne Diagnose/OPS/Indikation" GOP 35150 und GOP 35152 ist nicht erforderlich.

Alle anderen Sachverhalte und Leistungen sind nicht von dem Fehler betroffen.

Zusätzlich haben wir diese Information auch in den geschlossenen Bereich "Abrechnungsprüfung" auf unserer Homepage eingestellt.“

Ihr Team vom bvvp-Bayern